

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Freiburg		
Studiengang	<i>Nachhaltigkeit und Klimabildung</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Konzeptakkreditierung	☒		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Tanja Allinger		
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	<i>5</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	<i>9</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>10</i>
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>10</i>
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	<i>10</i>
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	<i>15</i>
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	<i>16</i>
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	<i>17</i>
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	<i>19</i>
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....</i>	<i>19</i>
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	<i>20</i>
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	<i>21</i>
3 Begutachtungsverfahren.....	23
<i>3.1 Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>23</i>
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>23</i>
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i>	<i>23</i>

4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	24
5	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH Freiburg) angebotene Studiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang vernetzt unterschiedliche Fachrichtungen, die an der PH Freiburg angeboten werden (u. a. Geographie, Biologie, Psychologie, Politik, Wirtschaft, Erziehungswissenschaften und Soziologie). Der anwendungsorientierte Masterstudiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ bettet sich unmittelbar in die derzeitigen Aktivitäten der Hochschule ein, bspw. das Bestreben, bis 2030 klimaneutral zu sein.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 840 Stunden Präsenzstudium, 270 Stunden Praktikum und 2.490 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Masterstudiengang richtet sich aufgrund der inter- und transdisziplinären Konzeption an Absolvent:innen von Bachelorstudiengängen unterschiedlicher Fächer. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein im Umfang von mindestens sechs Semestern (180 ECTS-Punkte) erfolgreich abgeschlossenes erstes Hochschulstudium mit Grundlagen zu nachhaltigkeitsrelevanten Themen (Umfang mindestens zwölf ECTS-Punkte) und relevanten Evaluations- und Forschungsmethoden (Umfang mindestens sechs ECTS-Punkte). Zudem ist die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungs- und Auswahlverfahren notwendig. Absolvent:innen des Masterstudiengangs sind für zahlreiche Berufe im Nachhaltigkeitskontext qualifiziert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen ein außergewöhnlich hohes Engagement der Studiengangsleitung, der Studiengangskoordinatorin sowie aller anderen Beteiligten am Gegenstandsbereich „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ wahr. Die Gutachter:innen unterstreichen die inhaltliche Relevanz des Studiengangs, der die gegenwärtigen Herausforderungen in diesem Themengebiet adressiert. Der Studiengang knüpft dabei an die bereits an der Hochschule vorhandenen Strukturen (wie bspw. das RECCE: Research Center for Climate Change Education and Education for Sustainable Development an und bindet polyvalente Lehrveranstaltungen ein. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit eines solchen Studiengangs wird von den Gutachter:innen unterstrichen. Die Gutachter:innen konstatieren, unter Einbezug der Zulassungsvoraussetzungen und der Modulbeschreibungen, ein schlüssiges Studienkonzept.

Insgesamt stellen die Gutachter:innen gute strukturelle Rahmenbedingungen für die Etablierung des Studienangebotes fest; das Studienkonzept wird auf allen Ebenen der Hochschule (Hochschulleitung, Fakultätsleitungen, Lehrende) nachdrücklich unterstützt. Die Hochschule und der Studiengang zeigen Flexibilität dahingehend individuelle Lösungen zu finden, bspw. hinsichtlich des Praktikums. Nach Auffassung der Gutachter:innen zeichnet sich die Hochschule durch eine gute Betreuung der Studierenden aus, niederschwellige Kommunikationsmöglichkeiten sind gegeben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 137 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist gemäß § 134 Abs. 1 SPO der PH Freiburg für Masterstudiengänge ein anwendungsorientierter, trans- und interdisziplinär ausgerichteter Studiengang. Entsprechend der SPO fokussiert der Masterstudiengang den Erwerb von Kompetenzen, um einerseits gesellschaftliche Transformationsprozesse zu gestalten und andererseits nachhaltige Transformationsprozesse auch bei anderen Personen anzustoßen.

Im Modul M4 „Abschlussprüfung“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem mit studiengangsspezifischem Bezug selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ ist gemäß §§ 2 und 3 der studiengangsspezifischen Zulassungssatzung der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Hochschulstudiums (mit mindestens 180 CP), in dem Grundlagen zu nachhaltigkeitsrelevanten Themen im Umfang von mindestens zwölf CP und relevante Evaluations- und Forschungsmethoden im Umfang von mindestens sechs CP behandelt wurden. Zudem ist ein Motivationsschreiben einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung trifft die Auswahlkommission.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ wird gemäß § 139 SPO der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in deutscher und englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen neun und zwölf CP vergeben. Ausnahme bildet das Modul M4 „Abschlussprüfung“, in dem die Masterarbeit enthalten ist, und das einen Umfang von insgesamt 30 CP aufweist. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit. Ergänzend sind die modulbezogenen Lehrveranstaltungen aufgeführt und sowohl mit Titel, Lehrform, Verbindlichkeit (Pflicht/Wahlpflicht), Sprache, CP, Präsenzzeit und Selbststudienzeit, SWS und Studienleistung beschrieben. Aus der Lehrform „Praktikum“ geht die Zeit für das zu erbringende Praktikum hervor.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 auf der Grundlage des § 28 Abs. 4 SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul M4 „Abschlussprüfung“ 780 Stunden an Workload (26 CP) und für das begleitende Kolloquium (drei CP) sowie die Betreuung der Masterarbeit (ein CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 5 Absatz 3 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium und 2.790 Stunden Selbststudium (davon 270 Stunden Praktikum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 26 SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß §§ 27 und 136 SPO bis max. 30 ECTS-Punkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des Masterstudiengangs „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ fanden die Gutachter:innen ein innovatives und durchdachtes Konzept eines Studiengangs vor, der erstmals im Wintersemester 2025/2026 starten soll. Folgende Themen standen im Zentrum der Begutachtung bzw. der Vor-Ort-Begehung: die Studiengangbezeichnung, die Profilierung im Studiengang sowie die Berufseinmündung der Absolvent:innen. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen zum Zeitpunkt der Begehung keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vor. Den Gutachter:innen wurde bei der Begehung die Gelegenheit gegeben, mit Studierenden aus anderen Studiengängen der Hochschule zu sprechen, die eine insgesamt positive Einschätzung der Hochschule kommunizierten.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung die Qualitätsverbesserungsschleife genutzt, um auf die Monita der Gutachter:innen einzugehen. Die curricularen Anteile der Klimabildung wurden in den jeweiligen Dokumenten stärker ausgewiesen und die Module M1.3, M2.3 und M3.3 wurden umbenannt, Prüfungsleistungen wurden angepasst.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 134 der SPO sind die Ziele des Masterstudiengangs „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ wie folgt beschrieben:

Der konsekutive Masterstudiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ ist ein anwendungsorientierter, trans- und interdisziplinär ausgerichteter Studiengang. Er hat das Ziel, die Studierenden zu befähigen, einerseits selbst gesellschaftliche Transformationsprozesse zu gestalten und andererseits nachhaltige Transformationsprozesse auch bei anderen Personen anzustoßen. Die Studierenden erlangen Sicherheit im Umgang mit kontroversen Themen und gesellschaftlichen Konflikten und entwickeln Ambiguitätstoleranz. Der Master versetzt sie in die Lage, das eigene Tun immer wieder neu zu reflektieren, multiperspektivisch zu denken und Gestaltungs- und Handlungskompetenzen auszubilden. Es erfolgt eine fundierte Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Ethik und pluraler Gesellschaften im Transformationsprozess. Die Studierenden erwerben zusätzlich Projektmanagement-Kompetenzen und können Ansätze zur Beratung und Organisationsentwicklung für eine zielgruppenorientierte Wissenschaftskommunikation durchführen. Mittels innovativer Lehr- und Lernformate sowie anhand von Exkursionen lernen die Studierenden Best Practice Beispiele kennen und können Projekte analysieren und bewerten. Sie entwickeln in einem weiteren Schritt eigenständig (digitale) Projekte. Durch eine starke Vernetzung mit lokalen Akteuren der BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), sowie auch national und international können die Studierenden die Projekte außerhalb der Hochschule praxisnah durchführen und interkulturelle Kompetenzen erlangen.

Die Qualifikationsziele, differenziert nach den Aspekten „Wissen und Verstehen“, „Methodenkompetenz“, „Kooperation und Kommunikation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität“, sind ebenda beschrieben.

Absolvent:innen des Masterstudiengangs sind für zahlreiche Berufe im Nachhaltigkeitskontext qualifiziert.

Der konsekutive Masterstudiengang baut aufgrund seiner inter- und transdisziplinären Konzeption auf unterschiedlichen Bachelorstudiengängen auf. Dies können z. B. fachwissenschaftliche Bachelorabschlüsse in Geographie, Geologie, Biologie, Physik, Chemie, Archäologie, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte, Deutsch, Alltagskultur und Gesundheit, Musik, Erziehungswissenschaft (inkl. Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Gesundheitspädagogik, Umweltbildung, Kultur-, Museums- und Medienpädagogik), Psychologie, Soziologie, Ethik/Lebenswissenschaften und/oder Technikwissenschaft sein bzw. affine Fächer sowie Abschlüsse in allgemeinbildenden Lehrämtern der Sekundarstufen 1 und 2, sofern dabei mindestens eine der genannten Fachwissenschaften einen Schwerpunkt bildet. Gleichermaßen steht das Angebot auch Bewerber:innen mit einem fachlich eng verwandten Bachelorabschluss der PH Freiburg offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem von der PH Freiburg vorgelegten Masterstudiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ um einen inhaltlich relevanten Studiengang, der die gegenwärtigen Herausforderungen im Themenfeld adressiert. In den einzelnen Gesprächsrunden vor Ort wurde das Commitment zwischen Hochschulleitung, Fakultäten, Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden deutlich.

Die Gutachter:innen erkundigten sich nach den Gründen für die Einführung des Studiengangs und welchen Stellenwert er an der Hochschule einnimmt. Nach Aussagen der Hochschule sind die Gründe für die Einführung eines Studiengangs „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ vielfältig. Die Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) stellt ein Profilmerkmal der Hochschule dar, darüber hinaus beschäftigen sich viele Personen im Kollegium mit dem Thema. Ferner bestehen an der PH Freiburg langjährige Kontakte und internationale Projekte in Forschung und Lehre zur Bildung für nachhaltige Entwicklung. Zudem wurden das Research Center for Climate Change Education and Education for Sustainable Development (RECCE) sowie das damit verbundene International Consortium for Climate Change Education and Education for Sustainable Development (ICCE) gegründet. Daneben stellt Freiburg als Green City einen idealen Standort für diesen Studiengang dar. Weiterhin ist die Verankerung der Nachhaltigkeit im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule als wichtiges Merkmal genannt.

Die Gutachter:innen thematisieren die mögliche Berufseinmündung der Absolvent:innen. Diese haben aus Sicht der Hochschule eine große Bandbreite an Möglichkeiten. Die Hochschule sieht einen enormen Bedarf an Nachwuchskräften. Als mögliche Arbeitsfelder bzw. -bereiche werden beispielhaft Geoparks, Naturparks, Museen, Ausstellungsmanagement, Klimaberatung bzw. Klimamanagement sowie außerhochschulische Bildungsarbeit genannt. Die Hochschule hat auch eine entsprechende Analyse durchgeführt und geprüft, ob Absolvent:innen dieses Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt einmünden können. Die Gutachter:innen können zwar die gemachten Angaben nachvollziehen, empfehlen aber, nach Abschluss der ersten Kohorten die Berufseinmündung der Absolvent:innen zu dokumentieren und zu evaluieren. Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Nach Abschluss der ersten Kohorten sollte die Berufseinmündung der Absolvent:innen dokumentiert und evaluiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Studium umfasst 120 CP und ist in die folgenden vier Studienbereiche gegliedert (§ 137 SPO): 1. Grundlagen der Nachhaltigkeit und Klimabildung, 2. Vertiefung internationale Perspektiven der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Klimabildung, 3. Praktikum und Begleitveranstaltungen, 4. Abschlussprüfung.

Folgende Module sind im Studiengang vorgesehen:

1. Semester (WiSe)	M1.1: Grundlagen Nachhaltigkeit und Klimabildung (12)	M1.2: Interdisziplinäre Perspektiven der BNE (9)	M1.3: Komplementärstudium I (9)				
2. Semester (SoSe)	M2.1: Klima, Klimawandel und Klimabildung (12)	M2.2: BNE aus internationalen Perspektiven (9)	M2.3: Komplementärstudium II (9)				
3. Semester (WiSe)	M3.1: Berufspraktikum (12)	M3.2: Vorbereitung Berufspraxis (9)	M3.3: individuelle Schwerpunktsetzung (9)				
4. Semester (SoSe)	M4: Abschlussprüfung (30)						
ECTS	0	5	10	15	20	25	30

Im ersten Semester geht es in erster Linie um Grundlagen der Nachhaltigkeit, Klimabildung und interdisziplinäre Perspektiven der Bildung für nachhaltige Entwicklung und die zu Vorkenntnissen komplementären fachwissenschaftlichen Inhalte.

Die Vertiefung von fachwissenschaftlichen Grundlagen und Klimabildung sowie internationale Perspektiven der BNE stehen im zweiten Semester im Vordergrund ergänzt um eine Vertiefung der zu Vorkenntnissen komplementären fachwissenschaftlichen Inhalte.

Das dritte Semester beinhaltet die Vermittlung praxisorientierter Inhalte. Ein Praktikum wird absolviert und ein eigenes transdisziplinäres Projekt durchgeführt.

Im vierten Semester wird der Studiengang mit der Masterarbeit abgeschlossen, welche durch ein Kolloquium begleitet wird.

Das dreimonatige Praktikum ist im dritten Semester verortet. Es wird mit einem Umfang von neun CP bzw. 270 Stunden ausgewiesen und ist Teil des Moduls M3.1 „Berufspraktikum“ (zwölf CP). Das Modul beinhaltet zudem eine Begleitveranstaltung und Nachbearbeitung, die mit drei CP ausgewiesen wird. Das Praktikum dient der Stärkung des Bezugs zu Berufsfeldern bereits im Laufe des Studiums und fokussiert die Anwendung didaktischer Inhalte in der Praxis. Durch das Praktikum können eines der Berufsfelder im Bereich Nachhaltigkeit sowie die damit verbundenen Tätigkeitsbereiche kennengelernt werden. Die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis nimmt

eine zentrale Rolle während des gesamten Praktikums ein. Theoretische Kenntnisse sollen zur Vorbereitung, Umsetzung, Analyse und Reflexion von Angeboten der BNE herangezogen werden und die Praxiserfahrung soll zu einer vertieften Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien führen. Weiterhin dient das Praktikum dazu, die notwendigen didaktisch-methodischen Kompetenzen sowie die eigene Persönlichkeit auf die Anforderungen der späteren Berufstätigkeit hin zu überprüfen. Zur Erreichung der genannten Ziele sollen die Studierenden sowohl im Praktikum selbst als auch unterstützt durch die Lehrveranstaltungen an der Hochschule grundlegende Gestaltungskompetenzen aufbauen. Die Praxisphase wird durch die Hochschule online betreut.

Die Lehr-/Lernformen im Studiengang umfassen neben Vorlesungen hauptsächlich kollaborative Methoden (z.B. Projektarbeit) sowie Praktika. Die Studierenden lernen insbesondere anhand von lebensweltlichen Fallstudien. Ferner wird der Einsatz von Modellen erarbeitet und erprobt. Digitale Medien unterstützen die Lehre, die Studierenden generieren auch selbst eine digitale Applikation. Integriert werden in die Lehre zahlreiche Exkursionen und der Besuch von Universitäten und Best-Practice Beispielen innerhalb Europas. Gegen Ende des Studiums führen die Studierenden ein transdisziplinäres Forschungsprojekt mit externen Partner:innen vor Ort durch und setzen in ihrer Masterarbeit eine eigene empirische Forschungsarbeit um.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Hinsichtlich der Studiengangsbezeichnung besteht aus Sicht der Gutachter:innen Klärungsbedarf. Die Gutachter:innen erkundigten sich bei der Hochschule, warum diese Bezeichnung gewählt wurde. Die Hochschule erläutert, dass die Bezeichnung aus einer langen Diskussion hervorging. Die Hochschule wollte BNE mit Nachhaltigkeit kombinieren. Klimabildung wurde in den Titel integriert, da das Klima einen wesentlichen Aspekt im Nachhaltigkeitsdiskurs darstellt. Zudem ist das RECCE im Bereich der Forschung ein Anknüpfungspunkt. Hier sollen Studierende im dritten Semester am Kolloquium teilnehmen, bei dem die aktuelle Forschung aufgezeigt wird. Weiterhin besteht eine personelle Verzahnung zwischen dem RECCE und dem Studiengang. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Allerdings können sie die prominente Ausweisung der Klimabildung in der Studiengangsbezeichnung unter Bezug auf die im Modulhandbuch dargestellten Ziele und Inhalte nicht nachvollziehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Studiengangsbezeichnung dahingehend anzupassen, dass sich die Inhalte und Zielsetzung des Studiums in der Bezeichnung widerspiegeln. Aus ihrer Sicht rechtfertigt die Gewichtung der aktuell ausgewiesenen curricularen Bestandteile zur Klimabildung (noch) nicht deren Nennung in der Studiengangsbezeichnung. Entweder ist die Studiengangsbezeichnung zu ändern oder die curricularen Anteile der Klimabildung sind im Curriculum anzupassen bzw. entsprechend auszuweisen. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung im Rahmen einer Qualitätssicherungsschleife auf die Monita der Gutachter:innen reagiert und Inhalte zur Stärkung der Klimabildung angepasst und in den jeweiligen Dokumenten entsprechend hervorgehoben. Die Anpassungen wurden in den Modulbeschreibungen und -übersichten (v. a. Studieninhalte und Qualifikationsziele), in der Prüfungsordnung (v.a. übergeordnete Qualifikationsziele, Anhang Modulübersichtstabelle) und entsprechend im Selbstbericht vorgenommen. Aus Sicht der Gutachter:innen wurden im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die curricularen Anteile der Klimabildung ausgewiesen, so dass eine Änderung der Studiengangsbezeichnung obsolet ist.

Das Thema der Profilbildung innerhalb des Studiengangs nahm an der Vor-Ort-Begutachtung einen breiten Raum ein. Die Module M1.3, M2.3 und M3.3 sind so konzipiert, dass die Studierenden aus einer festgelegten Anzahl an Veranstaltungen drei Veranstaltungen auswählen. Die Hochschule erläutert, dass diese Konzeption bewusst so gewählt wurde, damit die Studierenden nach ihren eigenen Interessen und Kompetenzen eine Profilbildung vornehmen können. Zudem hat der Austausch mit den Studierenden bei der Konzeption des Studiengangs gezeigt, dass diese sich ein breites Angebot wünschen. Die Gutachter:innen nehmen diese Aussagen zur Kenntnis. Dennoch empfehlen sie aus Gründen der Transparenz für die Studierenden und für potenzielle Arbeitgeber eine Profilierung auszuweisen. Denkbar wären hierfür z. B.

- Entwicklung nachhaltigkeitsbezogener außerschulischer Lehr-Lern-Settings,
- Entwicklung von Nachhaltigkeitsmanagement-Ansätzen (in Organisationen und Verwaltung),
- Entwicklung nachhaltigkeitsbezogener Forschungsansätze.

In diesem Zusammenhang sprechen die Gutachter:innen die defizitorientierte Benennung der Module M1.3, M2.3 und M3.3 mit „Ausgleich von Studienvoraussetzungen“ an. Diese könnten im Sinne der Profilbildung umbenannt werden. Ebenfalls im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Kritik der Gutachter:innen aufgegriffen und die Module umbenannt. Modul M1.3 und Modul M2.3 wird nun als „Komplementärstudium I bzw. II“ betitelt. Modul M3.3 trägt die Bezeichnung „Individuelle Schwerpunktsetzung“. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den gemachten Änderungen zufrieden.

Bei der Umsetzung des Studiengangs sind verschiedene Fakultäten der PH Freiburg beteiligt und es werden polyvalente Veranstaltungen angeboten. Die Gutachter:innen erkundigten sich über den Austausch und die Verständigung zum Begriff von BNE und wie der Umgang mit den ggf. unterschiedlichen Verständnissen erfolgt. Es wird deutlich, dass sich die Hochschule bereits mit dieser Fragestellung bei der Konzeption des Studiengangs auseinandergesetzt hat. Geplant ist, sich noch in diesem Sommersemester über die zentralen BNE-Schlüsselkompetenzen und deren Umsetzung in den einzelnen Veranstaltungen auszutauschen. Die Hochschule führt weiter aus, dass im ersten Modul eine Veranstaltung integriert ist, die genau diese unterschiedlichen Verständnisse des Nachhaltigkeitsbegriffs aufgreift und die Studierenden im Umgang damit schult. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Ambiguitätstoleranz im Kollegium, welche auch an die Studierenden vermittelt werden soll. Die Hochschule geht weiter darauf ein, dass im Studiengang auch Coaching und Mentoring vorgesehen ist und auch in diesen Veranstaltungen der Umgang mit Ambiguität besprochen und reflektiert werden soll. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Ausführungen und begrüßen die Durchführung der geplanten Veranstaltung zum Austausch über das jeweilige Verständnis von BNE.

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass die Beratung der Studierenden – auch hinsichtlich der Profilbildung und Durchführung des Praktikums – auf vielfältige Weise erfolgt. Die Gutachter:innen würdigen die zu Beginn des Studiums durchgeführte „Ersti-Hütte“, in der gemeinsame Zeit mit den Studierenden bspw. auf einer Hütte im Schwarzwald verbracht wird. Im Vordergrund steht die Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühls und die Identifikation der Kompetenzen, die jede:r einzelne Studierende zum Studium mitbringt. Ebenso berät die Hochschule individuell, welche Veranstaltungen zum jeweils formulierten Ziel der Studierenden belegt werden sollten. Aus Sicht der Gutachter:innen ist im Studiengang eine niederschwellige Beratung der Studierenden gegeben. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten die Alleinstellungsmerkmale des Hochschulstandorts und des Studiengangs auf der Website stärker hervorgehoben werden (bspw. „Ersti-Hütte“, Coaching und individuelle Beratung).

Ein weiteres Thema stellte das Praktikum im dritten Semester dar. Dieses ist auch als Auslandsfenster ausgewiesen. Diskutiert wird der enge Zeitrahmen, in den das Praktikum eingebettet ist. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass die Studierenden eng begleitet und beraten werden und dass auch individuelle Lösungen bei der Durchführung des Praktikums möglich sind. Die Hochschule ist hervorragend in diesem Bereich vernetzt, bietet aber gleichwohl auch die Möglichkeit, außerhalb des eigenen Netzwerkes Praktika durchzuführen. Weiterhin thematisieren die Gutachter:innen, dass die Studierenden unter der Prämisse eines „whole institutional approaches“ in das Praktikum gehen und ob dies nicht ein Hemmnis für die:den Praktikumsgeber:in darstellt. Aus Sicht der Hochschule stellt dies eine Win-Win-Situation dar, in der sowohl der Praktikumsgeber:innen als auch der:die Praktikumsnehmer:innen einen Nutzen von dem Praktikum hat. Die Hochschule verweist hier bereits auf entsprechende Erfahrungen in anderen Bereichen. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Ausführungen der Hochschule zufrieden.

Abschließend kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut

und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben ist. Es handelt sich in den Augen der Gutachter:innen um einen gut konzipierten Masterstudiengang, der gesellschaftliche relevante Themen aufweist und Praxiszeiten integriert. Die im Selbstbericht und im Modulhandbuch dargestellten und vor Ort erläuterten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen halten die Gutachter:innen für vielfältig, ausgewogen und adäquat, sodass nach ihrer Einschätzung aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Modulen M1.3, M2.3 und M3.3 sollte eine Profilierung ausgewiesen werden.
- Die Alleinstellungsmerkmale des Hochschulstandorts, der Hochschule und des Studiengangs könnten auf der Website stärker hervorgehoben werden (bspw. „Ersti-Hütte“, Coaching und individuelle Beratung).

Transparenz (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO 2024)

Sachstand

Auf den Webseiten der PH Freiburg sind umfassende Informationen zum Studiengang veröffentlicht, darunter eine Modulübersicht und eine Auflistung der beteiligten Personen im Studiengang.

Nach Beschluss und Genehmigung der entsprechenden Dokumente werden nach Aussage der Hochschule Informationen zu den Prüfungsanforderungen sowie die Modulbeschreibungen und die Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen dokumentiert und auf den Webseiten der PH Freiburg noch im Sommersemester 2025 veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind adäquate Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie zu den Zugangsvoraussetzungen auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Sie werden im Sommersemester 2025 ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium wird entsprechend den Übergangsvorschriften erst auf Anträge angewandt, die ab dem 01.04.2026 beim Akkreditierungsrat gestellt werden und hat hier noch keine Relevanz.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienstruktur ist so gestaltet, dass alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Ein Auslandsaufenthalt im Studiengang ist insbesondere im dritten Semester möglich. Beratung und Unterstützung bietet das International Office.

Die Studierenden werden bezüglich der Teilnahme an internationalen Konferenzen und Tagungen gefördert. Gastvorträge internationaler Expert:innen sollen regelmäßig in die Lehre eingebunden werden. Datenerhebungen und Analysen im europäischen Kontext sollen jeweils direkt vor Ort durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das dritte Semester, in dem auch das Praktikum durchgeführt wird, eignet sich nach Angaben der Hochschule und auch aus Sicht der Gutachter:innen gut für ein Auslandssemester.

Insgesamt sind nach Auffassung der Gutachter:innen in dem Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht die personelle Ausstattung beschrieben. Die Lehre im Masterstudiengang wird durch Lehrende aus unterschiedlichen Disziplinen erbracht. Die Studiengangsleitung/Studiengangskoordination liegt beim Fach Geographie. Die Lehrangebotsorganisation wird von den jeweiligen Instituten und Einrichtungen der unten genannten Fakultäten verantwortet. Um die personelle Ausstattung und Betreuung im Studiengang zu gewährleisten, wird aus Mitteln der Hochschule eine zusätzliche Stelle im Umfang von einem VZÄ geschaffen (Anteil Lehre/Koordination 2:1).

Im Studiengang sind 15 Professor:innen mit insgesamt 40 SWS und sieben Personen aus dem Mittelbau mit 30 SWS beteiligt. Weitere vier SWS werden durch Lehrbeauftragte übernommen. Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 56 SWS im Pflichtbereich und 18 SWS im Wahlpflichtbereich. Der Anteil der professoralen Lehre beträgt 54 %. Der Anteil weiterer hauptamtlicher Lehre liegt bei 45 % und der Anteil der Lehrbeauftragten liegt bei einem Prozent. Die Betreuungsrelation wird bei einer geplanten Studierendenzahl von 40 Studierenden unter Volllast einem Verhältnis von 1:4 entsprechen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung der Lehrenden verfügt die PH Freiburg über ein vielfältiges Angebot folgender Einrichtungen: Stabsstelle Hochschuldidaktik – Lehrinnovation – Coaching, Institut für Erziehungswissenschaft, Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung, Bibliothek, Schreibzentrum, Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie. Insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen können das Basiszertifikat Hochschuldidaktik im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens und das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begehung wird auf allen Ebenen der Hochschule eine große Unterstützung für den Studiengang deutlich. Für den Studiengang wurde aus Mitteln der Hochschule eine zusätzliche Stelle im Umfang von einem VZÄ geschaffen. Dies wird von den Gutachter:innen positiv hervorgehoben. Das Lehrdeputat ist aus Sicht der Hochschulleitung wie auch aus Sicht der Gutachter:innen für den Studiengang gesichert. Die Lehre im Studiengang wird von drei Fakultäten erbracht. Die Professor:innen der jeweiligen Fächer bringen sich ein und es erfolgt ggf. eine Vernetzung mit anderen Studiengängen und Lehrveranstaltungen.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die PH Freiburg hat ihre Räumlichkeiten, die sieben Kollegiengebäude und weitere Gebäude umfasst, in einer separaten Anlage gelistet. Auf dem gesamten Campus ist WLAN vorhanden.

Der Bibliotheksbestand der PH Freiburg setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen (Stand 2023): 248.581 Bücher und Zeitschriften, 6.626 audiovisuelle Medien, 51.819 E-Books, 469 Datenbanken und 24.896 elektronische Zeitschriften. Sammlungsschwerpunkt der Bibliothek sind die Erziehungswissenschaften. Der größte Teil des Medienbestands befindet sich in der zentralen Ausleih-, Präsenz- und Magazinbibliothek im Kollegiengebäude I. Als Freihandbibliothek konzipiert, bietet die Bibliothek den wichtigsten Teil ihrer Bestände in systematischer Aufstellung frei zugänglich an. Die Bibliothek verfügt über einen PC-Pool mit 47 PC-Arbeitsplätzen. Der Bibliothek stehen dabei jährlich Finanzmittel von ca. € 450.000 Euro zur Anschaffung neuer Medien zur Verfügung.

Für die Bereitstellung der EDV ist das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK) zuständig. Insgesamt stehen an der Hochschule sechs EDV-Räume mit knapp 170 Rechnern zur Verfügung. In einem Medienseminarraum können die Studierenden mehrere Audio- und Videoschnittplätze nutzen. Das ZIK hat außerdem einen zentralen, von studentischen Hilfskräften betreuten Service-Point eingerichtet, der alle Hochschulangehörigen über das Dienstleistungsangebot des ZIK informiert. Die Abteilung E-Learning des ZIK hat die Aufgabe, Lehrende und Studierende bei Fragen zu mediengestützter Forschung, Lehre und Studium zu unterstützen. An der PH Freiburg ist die Lernplattform ILIAS eingerichtet.

Den Studierenden steht folgendes Betreuungsangebot zur Verfügung: Studien-Service-Center, Zentrale Studienberatung, Akademisches Prüfungsamt, Studierendensekretariat, Akademisches Auslandsamt. Lehrende des Studiengangs sind insbesondere für Fragen rund um den Studiengang Ansprechpartner. Aktuell erstellt die Hochschule eine Website für die Studierenden, welche alle Serviceangebote zum Studium sowie allgemeine Informationen zum Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren, aber auch zur Studienorganisation, gebündelt zur Verfügung stellen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen zeigt sich in den Unterlagen und vor Ort eine angemessene Ressourcenausstattung. Für die Studierenden stehen vielfältige und umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Studiengang erfolgt eine umfassende Beratung der Studierenden – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch. Aktuell sind diese Aufgaben im Bereich der Studiengangskoordination verortet. Hier sollte aus Sicht der Gutachter:innen eine Unterstützung von Sekretariatsseite erfolgen. Die Gutachter:innen befürworten für den Studiengang eine Sekretariatsstelle, bspw. im Umfang von 0,25 VZÄ einzurichten.

Die Gutachter:innen thematisierten die Digitalisierung an der Hochschule. Die Hochschulleitung macht deutlich, dass sich die PH Freiburg als Präsenzhochschule positioniert. Gleichwohl stellt die digitale Transformation ein großes Spannungsfeld an der Hochschule dar. Moderne innovative Lehrformate wie bspw. flipped classroom, barrierefreie Systeme und KI werden eingesetzt. Die Hochschule setzt sich mit der Veränderung der Hochschulbildung mit Blick auf KI auseinander. Diskutiert wird, welchen Einfluss KI auf die Lehre hat und welche Vorteile und Potenziale sowie Gefahren KI bietet. Ein Prorektorat für Digitalisierung und Transfer wurde eingerichtet. Die Hochschule verfügt über eine Digitalisierungsstrategie, verweist in diesem Zusammenhang aber auch auf ein dynamisches Feld, das sich schnell weiterentwickelt.

Von den Studierenden aus anderen Studiengängen der Hochschule wird im Gespräch der Wunsch nach Lerninseln und Gruppenarbeitsplätzen am Campus geäußert. Die Gestaltung des Hochschullebens sowie die Mitwirkung der Studierenden in Hochschulgremien sollte von Hochschuleseite aus weiter unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 11ff SPO definiert und geregelt. In der Modultabelle (Anlage 2.36 der SPO) sind die einzelnen Prüfungen für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeit und Klimabildung“ geregelt und im Modulhandbuch modulbezogen festgelegt.

Insgesamt absolvieren die Studierenden sechs Prüfungen zzgl. Masterarbeit. Als Prüfungsleistungen sind eine Klausur, ein Essay, eine Projektpräsentation, eine Datenerhebung und Auswertung, ein Poster sowie ein Paper vorgesehen. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab. In den Semestern eins bis drei leisten die Studierenden jeweils zwei benotete Prüfungen ab, im vierten Semester die Masterarbeit. (Unbenotete) Studienleistungen auf Lehrveranstaltungsebene sind möglich und in § 6 SPO geregelt. Sie dokumentieren die aktive Teilnahme der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den Prüfungsleistungen in Modul 1.1 und Modul 2.1. Die Hochschule erläutert die vorgesehenen Prüfungsleistungen und diskutiert diese mit den Gutachter:innen. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Prüfungsleistungen in den Modulen 1.1 und 2.1 nochmals angepasst. In Modul 1.1 ist nun eine Hausarbeit vorgesehen, die sich auf beide Modulveranstaltungen bezieht. Modul 2.1 sieht nun anstatt eines Projektberichtes eine Projektpräsentation vor. Die Idee dahinter ist, dass die Studierenden ihr Projekt im Bereich „Service Learning“ hochschulöffentlich präsentieren. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Ausführungen zufrieden.

Die Gutachter:innen sind insgesamt überzeugt, dass das Prüfungssystem grundsätzlich kompetenzorientiert und modulbezogen ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungsarten und Modulprüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Auch die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit ist adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Aus dem Modulkatalog (Anlage 2.36 der SPO) gehen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervor. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende jedes Semesters statt. Die jeweiligen Prüfungsmodalitäten und -termine werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist gemäß § 24 Abs. 1 SPO zweimal möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist gemäß § 25 Abs. 1 SPO einmal möglich. Der Workload der Studierenden wird regelmäßig erhoben.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich.

Die Studierenden erhalten sowohl zur Vorbereitung als auch im Verlauf des Semesters Lernmaterialien über die Plattform ILIAS bereitgestellt. Dort finden sich auch Ordner mit Lernmaterial zu den behandelten und zu weiterführenden Themen sowie ein ausführlicher Methodenteil.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird jährlich durch die Studiengangskoordination sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module werden in einem Semester abgeschlossen. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort und im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule davon überzeugen, dass ausreichend niederschwellige Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang orientiert sich laut Hochschule an aktueller Forschung der Klimabildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung mit den je entsprechenden Schwerpunkten (u. a. Transdisziplinarität und Transformationsforschung). Dies wird zum einen durch die Qualität der professoralen Lehre sichergestellt: Die Professor:innen der Hochschule sind in der Regel habilitiert oder verfügen über habilitationsadäquate Qualifikationen. Sie besitzen zudem umfassende Forschungserfahrungen in ihren jeweiligen Disziplinen. Ein Forschungssemester kann gemäß § 49 Abs. 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) nach jeweils vier Jahren beantragt werden. Die Hochschule unterstützt im Rahmen der internen Forschungsförderung die Teilnahme an Tagungen und Kongressen sowie die Ausrichtung solcher Veranstaltungen.

Die Verknüpfung von Forschung und Lehre wird u. a. durch die regelmäßigen Evaluationen sichergestellt (siehe Qualitätssicherungskonzept). Die Einbindung hochschulischer Forschung, aber auch von Forschung mit externen Partnern in den Studiengang gelingt zum einen über die Wahl der Lehrveranstaltungsinhalte, zum anderen durch die Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und im zu akkreditierenden Studiengang adäquate Prozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs etabliert. Das Leitungsteam und die Lehrenden berücksichtigen mit Blick auf die Studiengangsentwicklung sowohl den nationalen als auch den internationalen fachlichen Diskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Lehrenden für die Gutachter:innen nachvollziehbar und kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Der Studiengang ist anwendungsorientiert konzipiert. Dennoch ist im Bereich der Forschung ein Anknüpfungspunkt das RECCE. Ein Schwerpunkt der Forschung liegt im Bereich der Klimabildung. Das RECCE ist auch personell mit dem Studiengang verwoben, so dass hier aktuelle Themen und Forschungsergebnisse direkt in die Lehre einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Alle Studiengänge der PH Freiburg unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Dabei werden sowohl Studierende als auch Absolvent:innen beteiligt. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die im Qualitätssicherungskonzept ausführlich beschriebenen Qualitätssicherungs- bzw. Evaluationsverfahren sind fester Bestandteil des fakultätsübergreifenden Qualitätssicherungskonzepts, welches auch im zu akkreditierenden Studiengang eine Grundlage für Weiterentwicklungsmaßnahmen bildet.

Das Qualitätssicherungskonzept gibt einen Überblick über die vorliegenden und geplanten Qualitätssicherungsverfahren im Studiengang. Grundlage hierfür bildet ein kombiniertes Monitoring- und Evaluationskonzept, welches als iterativer Prozess für die gesamte Hochschule angelegt ist und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Den Rahmen für dieses Konzept bildet die „Satzung für die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung an der PH Freiburg“ von 2014.

Bausteine des fakultätsübergreifenden Qualitätssicherungskonzepts sind das (A) Datenmonitoring/Statistik, (B) die zentral koordinierten Befragungen und (C) anlassbezogene Untersuchungen. Die Stabsstelle Qualitätssicherung koordiniert die ersten beiden Verfahren. Die anlassbezogenen Untersuchungen haben spezifische Ausrichtungen und fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Studiengangsleitung. Parallel zu den genannten Verfahren werden regelmäßig oder punktuell studiengangsspezifische Verfahren eingesetzt.

Die einzelnen Verfahren sind im Qualitätssicherungskonzept ausführlich beschrieben. Dabei liefern die über das (A) Datenmonitoring gewonnenen statistischen Grunddaten einen dezidierten Überblick zu Studienbeginn, Studienverlauf und -erfolg sowie zum Studienabbruch. Das Datenmonitoring soll perspektivisch an der Hochschule weiter intensiviert werden und zukünftig auch verstärkt Prüfungsdaten zu den einzelnen Modulen der Studiengänge einbeziehen. Die Analyse der Daten soll außerdem Hinweise dazu generieren, wo weitere Evaluationsmaßnahmen sinnvoll anzuknüpfen sind.

Im Bereich der (B) zentralen Befragungen und der (C) anlassbezogenen Untersuchungen sind unterschiedliche Verfahren verortet. Die schon länger an der Hochschule etablierte, freiwillige Lehrveranstaltungsevaluation konnte im Zuge der erfolgreichen Implementierung einer neuen Softwarelösung (EvaSys) um verpflichtende Elemente ergänzt werden, die nach Möglichkeit und bei entsprechender Passung in allen Studiengängen Einzug halten. Zudem liegen Instrumente zur Studierendenbefragung und zur Workloaderhebung vor.

Die Studierendenbefragung wird zukünftig eine stärkere thematische Fokussierung erhalten und u. a. die Instrumente zur Workloaderhebung integrieren. Ein weiteres Entwicklungsfeld stellte die Studienabschlussbefragung dar, die bereits seit 2021 jedes Semester an der Hochschule umgesetzt wird. Es stehen also zu allen zentralen Themen in Studium und Lehre geeignete Verfahren zur Verfügung, so die Hochschule. Darüber erhobene Daten und Ergebnisse liefern für alle Ebenen eine Grundlage für die Qualitätsdiskussion und für die daran anknüpfende Weiterentwicklung des Lehr- und Studienangebots.

Des Weiteren können (D) studiengangsspezifische Verfahren Evaluationsbedarfe abdecken, die über die Standard-Instrumente der zentral koordinierten Befragungen nicht vollumfänglich erfasst

werden. Sie können qualitativ ausgerichtet sein und i.d.R. niederschwellig umgesetzt werden. Der Einsatz entsprechender Verfahren wird in regelmäßigen Abständen von der Stabsstelle Qualitätssicherung abgefragt, um einen Überblick zum ergänzenden Evaluationsgeschehen an der Hochschule und im Studiengang zu erhalten. Die zentralen Verfahren können auf dieser Grundlage und dort, wo studiengangs- und fachübergreifende Bedarfe erkennbar sind, entsprechend angepasst werden. Im Zusammenspiel der einzelnen Bausteine zeigt sich schließlich, dass die Qualitätssicherung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg als Gesamtprozess aller Beteiligten zu verstehen ist.

Die Studierenden werden über aus der Evaluation resultierende Maßnahmen und Weiterentwicklungen regelmäßig im Rahmen der Beratungswoche bzw. in den studiengangsspezifischen Angeboten zu Beginn der Vorlesungszeit informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die PH Freiburg über ein angemessenes System der Qualitätssicherung des hochschulischen Studienangebots, das u. a. regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen, Verbleibstudien sowie Workload-Erhebungen vorsieht. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung sowie die Verbesserung der Qualität der Lehre und ihrer zentralen Prozesse in Lehre und Studium für die PH Freiburg erkennbar ein wichtiges und ständig zu reflektierendes Ziel sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 MRVO](#)

Sachstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs. 1 LHG verfügt die PH Freiburg über einen Gleichstellungsplan. Im aktuellen Gleichstellungsplan für 2022 bis 2026 bekennt sich die Hochschule zum Leitprinzip des Gender Mainstreaming und verpflichtet sich bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer in Wissenschaft, Studium sowie Verwaltung zu fördern und dies als durchgängiges Prinzip zu berücksichtigen. Die jeweils für zwei Jahre gewählte Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung dieses Plans und kooperiert dabei mit der Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung. Beide vertreten insbesondere die Interessen des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden.

Zur Förderung der Gleichstellung sind etwa das Programm „MenTa – Mentoring im Tandem für Nachwuchswissenschaftlerinnen“, für Studentinnen in naturwissenschaftlichen Studiengängen, oder die jährlichen Zukunftstage Boys' Days / Girls' Days eingerichtet. In den einzelnen Studiengängen wurde als Querschnittskompetenz „Gendersensibilität in der Lehre“ etabliert. Die o. g. Stabsstelle unterstützt die Programmverantwortlichen und Lehrenden der Studiengänge bei der Umsetzung dieser Kompetenz.

An weiteren zielgruppenspezifischen Angeboten zur Förderung der Chancengleichheit hält die PH Freiburg z. B. Sprachkurse für Deutsch als Fremdsprache, Beratungs- und Weiterbildungsangebote des Schreibzentrums, der Bibliothek, der Abteilung E-Learning oder des Akademischen Auslandsamts vor. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung sind in § 32 SPO vorhanden. Ein:e Beauftragte:r für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist berufen. Zudem hat sich ein Senatsausschuss Inklusion etabliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan, eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine:n Beauftragte:n für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Bestrebungen und Maßnahmen zur Etablierung einer familienfreundlichen Hochschulkultur, zur Förderung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden und Personen mit Migrationshintergrund sowie von Personen aus sogenannten bildungsfernen Schichten sind für die Gutachter:innen erkennbar und werden im Studiengang umgesetzt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist gemäß § 32 der SPO für den Studiengang sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StAkkVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Janis Fögele, Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Prof. Dr. Eva Nöthen, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

b) Vertreterin der Berufspraxis

Svenja Fugmann, Ökostation Freiburg

c) Vertreterin der Studierenden

Katharina Machnik, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Konzeptakkreditierung – es liegen noch keine Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	20.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	03.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung; Fakultätsleitungen der am Studiengang beteiligten Fakultäten, Programmverantwortliche und Lehrende; Studierende; Ferner war die Stabsstelle Qualitätsmanagement beteiligt
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

